



Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung zur Durchführung des Praktischen Jahres (PJ-Ordnung)

Ziel der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) ist die Vertiefung und Erweiterung der im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung des ausbildenden Arztes. Die Studierenden dürfen jedoch „nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern“. Im Mittelpunkt muss die Ausbildung am Krankenbett stehen, die den Anforderungen eines praktischen Arztes entsprechen soll.

Voraussetzung für die Ableistung des Praktischen Jahres ist das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung. Die Studierenden müssen sich zudem form- und fristgemäß für das PJ im Referat Lehre der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus Dresden der TU Dresden (MFD) anmelden.

Das PJ an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden (MFD) und den angeschlossenen Lehrkrankenhäusern bzw. Lehrpraxen kann jeweils am dritten Montag im Mai oder am dritten Montag im November begonnen werden. Die Anmeldung zum PJ-Beginn im Mai erfolgt vom 1.-31. Oktober und für den PJ-Beginn im November vom 1.-30. April (Ausschlussfrist). Es findet jährlich eine PJ-Infoveranstaltung statt.

Formulare und spezielle aktuelle Informationen werden jeweils einen Monat vor Beginn der Anmeldefrist auf der Homepage der MFD veröffentlicht und liegen außerdem im Referat Lehre - Sachgebiet PJ - aus.

Die Vergabe der PJ-Plätze erfolgt entsprechend der fakultätsüblichen Verfahrensweise durch das Referat Lehre - Sachgebiet PJ.

PJ-Studierende werden aktenkundig zu ihren Rechten, Pflichten und zum Versicherungsschutz belehrt.

Das PJ gliedert sich in drei Abschnitte:

- 16 Wochen Chirurgie
- 16 Wochen Innere Medizin
- 16 Wochen in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete

Eines der „übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete“ kann auch das Fachgebiet Allgemeinmedizin in einer der Akademischen Lehrpraxen der TU Dresden sein.

Darüber hinaus können je Ausbildungsabschnitt – in der Regel maximal bis zu 8 Wochen Dauer - in geeigneten Akademisch-Ärztlichen Lehrpraxen oder anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, mit denen eine Vertragliche Vereinbarung der TU Dresden besteht, absolviert werden. Das Einverständnis des Fachvertreters ist durch den Studierenden im Vorfeld einzuholen.

Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet. Davon dürfen in einem Tertial max. 20 Fehltage entstehen. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung sind bereits abgeleistete Teile eines Praktischen Jahres anzurechnen, sofern sie nicht länger als 2 Jahre zurück liegen. Es ist eine Freistellung beim Landesprüfungsamt zu beantragen, die nach Genehmigung dem Sachbearbeiter PJ vorzulegen ist. Bei Fortsetzung des PJ ist eine erneute Anmeldung für den nächstmöglichen Tertial-Beginn erforderlich.

Innerhalb des Wahlfaches kann der/die Studierende auf Wunsch acht Wochen im Institut für Pathologie, im Institut für Rechtsmedizin und im Institut für Arbeitsmedizin absolvieren. Der Leiter des Wahlfaches wird davon durch die Studierenden in Kenntnis gesetzt, die ebenso die organisatorische Absprache mit dem Leiter des Instituts für Pathologie, bzw. Rechtsmedizin oder Arbeitsmedizin treffen. Die Ausstellung des Nachweises über die absolvierte Leistung erfolgt in dem klinischen Fachgebiet, der Nachweis (mit Zeitangaben) wird sowohl durch den Leiter der jeweiligen Klinik als auch durch den Leiter des Instituts für Pathologie bzw. Rechtsmedizin oder Arbeitsmedizin unterschrieben. Die Wahlfächer Pathologie und Arbeitsmedizin können auch als vollständiges Tertial (16 Wochen) absolviert werden. Dies trifft nicht auf das Wahlfach Rechtsmedizin zu.

Während des PJ sollen die Studierenden in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen in der Klinik anwesend sein. Die Arbeitszeit während des PJ beträgt bei einem Absolvieren in Vollzeit, dementsprechend 40 Stunden pro Woche. Sie beinhaltet praxisbegleitenden Unterricht (Visiten, Literaturstudium und Fallbesprechung

unter Supervision von erfahrenen Ärzten sowie Seminare und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Fachgebietes, Kolloquien, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutische Besprechungen und interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen) im Umfang von durchschnittlich 2,5 Stunden täglich. Diese Zeit darf nicht mit einer der hier genannten Tätigkeiten alleine abgegolten werden.

Eine Kumulation von Studienzeiten und deren Umwandlung in Fehltage (Abwesenheit) sieht die Approbationsordnung nicht vor. Es besteht zudem kein Anspruch auf einen Studientag.

Das PJ kann auch in Teilzeit mit 50% oder 75% der Arbeitszeit absolviert werden. Die Dauer des PJs verlängert sich dann entsprechend, die Fehltage werden entsprechend angepasst.

Demzufolge werden durchschnittlich 2/3 der Studienzeit für praktische Tätigkeit in der Krankenversorgung aufgewendet.

Die Ausbildungsinhalte in den Fachbereichen sind in den jeweiligen PJ-Logbüchern festgehalten. Die Logbücher müssen für jedes Tertial und jeden Fachbereich geführt werden und sind am Ende des Tertials dem jeweiligen PJ-Beauftragten zur Überprüfung vorzulegen. Alle PJ-Logbücher sind von den Studierenden zur mündlich-praktischen Prüfung mitzubringen und den Prüfern vorzulegen.

Die PJ-Studierenden sollen nicht für einzelne Tätigkeiten spezialisiert und ausschließlich eingesetzt werden, sondern die Gesamtheit des Aufgabenkatalogs an wenigen Patienten erfüllen.

Sie sollen jedoch auch in den einfacheren fachspezifischen diagnostischen Methoden, Laboruntersuchungen, Punktionen, Endoskopien sowie für therapeutische Eingriffe wie z.B. Versorgung von Wunden, Anlegen von Verbänden, unterrichtet werden.

Den PJ-Studierenden steht in jeder Klinik ein PJ-Beauftragter zur Verfügung. Er ist inhaltlich und organisatorisch für die Umsetzung der Ausbildung im PJ zuständig.

Die Zahl der Studierenden im PJ auf den Stationen soll nicht größer als 1 pro 15 Krankenbetten sein. In den Ambulanzen kann jeweils ein Student einem Arzt zugeordnet werden.

Die Teilnahme an Bereitschafts-, Wochenend- und Nachtdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, sie erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Einsätzen des Notarztwagens. Bei Teilnahme am Bereitschafts-, Nacht- oder Wochenenddienst wird jeweils ein Studierender dem Dienstarzt zugeordnet.

Nach der Absolvierung von Diensten an Feiertagen und Wochenenden ist ein Freizeitausgleich zu gewährleisten.

Folgende Empfehlung soll gelten:

Dienste, die an einem der Wochenarbeitstage abgeleistet werden (bis 22.00 Uhr), sind am Folgetag oder in Ausnahmefällen an einem späteren Tag mit einer Freistellung abzugelten.

Dienste, die an einem der Wochenarbeitstage abends und nachts bis zum nächsten Morgen (24 Stunden) abgeleistet werden, sind am Folgetag und zusätzlich an einem weiteren Tag mit einer Freistellung abzugelten.

Am Wochenende sollen nur ausnahmsweise Dienste durch die PJ-Teilnehmer geleistet werden. Der Freizeitausgleich muss dann jedoch mindestens dem o. g. entsprechen: bei 8-Stunden-Diensten mindestens ein Tag, bei längeren Diensten jeweils 2 Tage.

Sowohl im Fachgebiet Innere Medizin als auch im Fachgebiet Chirurgie ist eine Rotation anzustreben: Innerhalb des Tertials Innere Medizin sollte mindestens einmal die Klinik gewechselt werden. Innerhalb des Tertials Chirurgie muss immer ein allgemein-chirurgischer Teil und ein speziell-chirurgischer Teil absolviert werden.

Am Ende jedes Tertials ist die Ausbildungsklinik durch die PJ-Studierenden zu evaluieren. Hierzu ist die von der Fakultät zur Verfügung gestellte Evaluationsplattform zu nutzen. Jeder Studierende erhält für das Tertial von seinem PJ-Beauftragten hierfür eine TAN (Transaktionsnummer). Die Evaluation erfolgt anonym. Die Auswertung erfolgt einmal jährlich durch die PJ-Beauftragten der Kliniken, das Referat Lehre und die PJ-Kommission.

Vertreten Studierende die Auffassung, dass in einer Klinik nicht nach dieser Ordnung verfahren wird, sollten sie davon den PJ-Beauftragten der Klinik und/oder den Vorsitzenden der PJ-Kommission und/oder das Referat Lehre informieren. Die Beschwerden werden durch die PJ-Kommission ausgewertet und entsprechende Maßnahmen beschlossen.

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 16.12.2015 beschlossen.

.....
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen
Rektor der TU Dresden

Dresden, den